



Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.

Sofern Sie die Newsline nicht mehr erhalten wollen, dürfen wir um Benachrichtigung via Mail an bsbv@wko.at ersuchen

TOP THEMEN

EUROPEAN PAYMENT INITIATIVE - EPI / WERO

Österreichs Banken prüfen eine Beteiligung an der European Payments Initiative (EPI). Mit dem Angebot Wero hat EPI eine europäische Bezahlösung als Alternative zu Zahlungsdiensten aus dem nicht-europäischen Raum entwickelt. Ziel der im Rahmen der Payment Service Austria (PSA) stattfindenden Evaluierung war es, den potenziellen Kundennutzen sowie die wirtschaftlichen und technischen Aspekte einer europäischen Bezahlösung zu analysieren und zu bewerten. Mit Wero von EPI kann eine marktwirtschaftliche, von europäischen Playern getragene Alternative entstehen, die ein sicheres, einheitliches, bequemes und EU-weites Bezahlssystem bieten könnte.

EPI hat in den vergangenen Monaten durch die Umsetzung in Ländern wie etwa Deutschland, Frankreich und Belgien aufgezeigt, dass das Unternehmen ein Player und eine Alternative auf dem europäischen Markt sein kann.

Die European Payments Initiative (EPI) ist ein Zusammenschluss europäischer Banken und Zahlungsdienstleister. Wero ist die von EPI entwickelte digitale Bezahlösung, die es seit Juli 2024 in zahlreichen europäischen Ländern ermöglicht, Geld in Echtzeit per Handynummer oder E-Mail innerhalb Europas zu senden, ohne dass eine IBAN erforderlich ist. Ziel ist es, eine einheitliche europäische Zahlungslösung zu schaffen.

Position der Bundessparte:

Eine europäische Bezahlösung würde den europäischen Binnenmarkt stärken und den digitalen Fortschritt Europas vorantreiben. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung der europäischen Souveränität und Sicherheit geleistet, deren Stärkung angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen zweifellos notwendig ist. Die österreichische Kreditwirtschaft unterstützt die Schaffung und den Ausbau von privatwirtschaftlich getragenen Bezahlösungen als Alternative zu den Plänen der EZB für einen digitalen Euro. Sie begrüßt daher Initiativen und Projekte, die geeignet sind, umfassende und perspektivisch paneuropäische Zahlungslösungen zu realisieren. Die mögliche Beteiligung an einer privatwirtschaftlichen Lösung wird aktuell evaluiert.

Referentin: Tugce Aslan/DW 3548

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

OGH-Entscheidungen vom 23.10.2025 (2 Ob 92/25f und 2 Ob 52/25y)

Der OGH stellt in seinen Entscheidungen vom 23. Oktober 2025 (2 Ob 92/25f und 2 Ob 52/25y) nun ausdrücklich klar, dass Kreditbearbeitungsentgelte dem Grunde nach zulässig sind. Auch eine Pauschalierung wird vom OGH als zulässig erachtet, sodass „der Aufwand im Einzelfall auch niedriger ausfallen kann“ als das verrechnete Entgelt (2 Ob 52/25y Rz 39).

Der OGH bestätigt die Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren also, bloß dürfen die Kosten der Bank nicht grob überschritten werden (2 Ob 52/25y Rz 39; zuvor schon 7 Ob 169/24i Rz 43). Ab welcher Höhe eine grobe Überschreitung vorliegt, wird vom OGH nicht beantwortet. Aus der Entscheidung 2 Ob 52/25y lässt sich jedoch ableiten, dass der OGH von einer gravierenden Überschreitung ausgeht, damit sie als grob einzuordnen ist (Rz 37).

Ebenso lässt der OGH offen, wie die konkreten Kosten zu ermitteln sind. Jedenfalls marktübliche Personalkosten und Softwarekosten sind zu berücksichtigen (2 Ob 52/25y Rz 39, 43). Darüber hinaus hält der OGH fest, dass sich gegenteilige Judikatur zu anderen Branchen (Fitnessstudios etc.), wonach Zusatzentgelt grundsätzlich unzulässig sind, nicht auf die Kreditwirtschaft übertragen lässt, weil das Bearbeiten des Kreditantrags, die Bonitätsprüfung sowie das Erstellen der Kreditunterlagen dem Kreditgeber konkrete Kosten (wie etwa Personal- und IT-Kosten) verursacht, die über die bloße Bereitstellung des Kapitals hinausgehen (2 Ob 52/25y Rz 35). Daher ist laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung eine individuelle Prüfung jedes einzelnen

Kreditvertrags notwendig, nämlich hinsichtlich Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Kosten. So waren die Entgelte in 2 Ob 52/25y transparent, jene in 2 Ob 92/25f hingegen nicht.

Anwälte und Prozessfinanzierer werben um klagswillige Kunden und berufen sich dabei insbesondere auf eine Rechtsprechung des OGH vom November 2022, wonach Servicepauschalen von Fitnesscentern als „Entgelte ohne konkrete Zusatzleistung“ nicht zulässig seien. Auch ähnliche Entscheidungen zu Mobilfunkverträgen wurden wiederholt angeführt. Die Kreditwirtschaft war überzeugt, dass es hier keine rechtlichen Parallelen gibt. Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der Bonitätsbeurteilung und Vorbereitung der Vertragsdokumente eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Die Ansicht der Kreditwirtschaft wird nun vom OGH in einer aktuellen Entscheidung vom 23. Oktober 2025 bestätigt, wonach sich gegenteilige Judikatur zu anderen Branchen (Fitnessstudios etc.) nicht auf die Kreditwirtschaft nicht übertragen lässt (2 Ob 52/25y Rz 35).

Obwohl die grundsätzliche Zulässigkeit des Kreditbearbeitungsentgelts geklärt ist, sind weiter viele Fragen offen. Derzeit liegen mehrere weitere Verfahren beim OGH, sodass in den nächsten Monaten mit weiteren Klarstellungen zum Thema Kreditbearbeitungsgebühren zu rechnen ist.

Die Bundessparte hat Prof. Graf mit der Ausarbeitung einer Publikation zu den jüngsten Entscheidungen des OGH beauftragt, in der die beiden Urteile einer kritischen Analyse unterzogen werden.

Referent: Tugce Aslan/DW 3548

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA wurde am 20. Juni 2025 im BGBl. veröffentlicht, sodass seit dem 1. Juli 2025 ein sektoraler Kapitalpuffer von 1 % CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure gilt.

Kredite an gemeinnützige Bauvereinigungen sind wegen des niedrigen Risikos von der Berechnungsbasis ausgenommen. Die Risikoposition muss im Inland belegen sein.

Die Risiken aus Gewerbeimmobilien wären bei individuellen Banken zielgerichteter über Säule 2 Kapitalzuschläge zu adressieren. Mit dem sektoralen Puffer werden, unabhängig von der individuellen NPL-Quote, alle Banken gleichbehandelt. *Es ist zu erwarten, dass im Zuge der nächsten FMSG-Sitzung im Dezember der sektorale Kapitalpuffer angesichts der Entwicklungen am Markt angehoben wird. Derzeit arbeitet die OeNB final an einer Impact Analyse der CRR III. Auch aktuell weisen die Banken darauf hin, dass mit der pauschalen Anhebung des Puffers Finanzierungen pauschal erschwert und nachteilige Effekte für die ohnehin schwache Baukonjunktur verbunden sind.*

Referent: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

5. MIETRECHTLICHES INFLATIONSRLINDERUNGSGESETZ IM BAUTENAUSSCHUSS

Die Regierungsvorlage für das 5. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz wird Anfang Dezember 2025 im Bautenausschuss des Parlaments behandelt und sieht eine erleichterte Vereinbarung einer Wertsicherung sowie eine Deckelung der zulässigen Valorisierung vor. Auch wird bei bestehenden Verträgen eine Begrenzung der Rückforderbarkeit auf Grund unwirksamer Klauseln eingeführt mit einer Begrenzung auf Beträge, die in fünf Jahren geleistet wurden. Im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes sollen nur bei bestimmten Ausnahmen (Vermieter:innen, die keine Unternehmer:innen im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes sind) Vermietungen unter fünf Jahren möglich sein.

Die Valorisierung von Richtwerten, Kategoriebeträgen sowie sonstigen Beträgen im Mietrechtsgesetz soll jeweils zum 1. April erfolgen. Die Valorisierung wird 2026 mit 1 % und 2027 mit 2 % begrenzt. Ab dem 1. April 2028 soll eine Deckelung dann relevant werden, wenn eine Erhöhung über 3 % liegen würde. Der diesen Prozentsatz übersteigende Wert soll bei der Valorisierung nur zur Hälfte heranzuziehen sein. Die Valorisierung soll sich ausschließlich nach der Inflation des jeweiligen Vorjahres richten, konkret in dem Maß erfolgen, das dem Vergleich des Jahresdurchschnittswerts des Verbraucherpreisindex des jeweiligen Vorjahres mit dem Jahresdurchschnittswert davor entspricht.

ZIVILRECHTLICHES INDEXIERUNGS-ANPASSUNGSGESETZ IM JUSTITZAUSSCHUSS

Das Zivilrechtliche Indexierungs-Anpassungsgesetz (ZIAG) ist nach Einlangen der Regierungsvorlage am 5.11.2025 im Parlament für die Behandlung im Justizausschuss vorgesehen. Es ist von einer parlamentarischen Behandlung im Dezember 2025 auszugehen.

Die durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Wertsicherungsklauseln hervorgerufene Unsicherheit wird durch legistische Klarstellung beseitigt und Rechtssicherheit geschaffen. Die Rechtsprechung des OGH zu § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG wird positiviert. Bei der Anknüpfung an eine frühere Indexzahl werden durch einen neuen § 879a ABGB klare Kriterien für die Prüfung nach § 879 Abs. 3 ABGB vorgegeben. Die Klarstellung in § 879a ABGB betrifft auch den Bereich B2B und C2C.

Position der Bundessparte

Grundsätzlich ist die Regierungsvorlage zu begrüßen, insbesondere die vorgeschlagene Änderung des KSchG ist gelungen und schafft mehr Rechtssicherheit. Das vorgeschlagene Kriterium des Massengeschäfts sollte jedenfalls auf Verbrauchergeschäfte eingeschränkt werden. Für B2B und C2C-Geschäfte sollte festgehalten werden, dass die Bezugnahme auf Index-Werte, die nicht länger als 24 Monate zurückreichen jedenfalls zulässig ist. Vermisst wird, dass keine Regelungen zur Verjährung bzw. Begrenzung von Rückforderungsansprüchen vorgesehen sind, wie in der Regierungsvorlage des 5. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetzes.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX (GIMPI) WIRD EINGESTELLT

Die OeNB hat die Banken im Juni darüber informiert, dass die GIMPI-Meldungen basierend auf der GIMPI-Meldeverordnung eingestellt werden. Die OeNB-GIMPI-VO 2022 wurde bereits per 15.7.2025 aufgehoben, sodass auch die Meldung zum Stichtag 30.6.2025 nicht mehr übermittelt werden muss.

Begründet wird die Einstellung des GIMPI seitens der OeNB damit, dass die Qualität der von den Banken zur Verfügung gestellten Daten für die Berechnung eines Gewerbeimmobilienpreisindex nicht gut genug gewesen sei und hier auch kaum Verbesserungen möglich gewesen seien, sodass die Aufhebung der Meldepflicht die logische Konsequenz dieser Beurteilung war. Die Bundessparte begrüßt generell die Einstellung der Meldepflicht, kritisiert jedoch den Aufwand, der durch die Meldepflicht in den letzten Jahren in den Banken entstanden ist, ohne dass für die Banken nutzbare Gesamtmarktdaten rückgespielt wurden.

Das Anliegen der OeNB nach Fortführung einiger GIMPI-Meldeattribute und der diesbezüglichen Erweiterung des heutigen GIMPI-Meldekreises von ca. 30 auf ca. 150 Banken (durch Übernahme in die GKE-Meldungen) wird strikt abgelehnt. Vor allem möchte die OeNB auch Meldedaten erheben, die bis dato in den GIMPI-Meldungen nicht erhoben wurden. Das ist angesichts der generellen Bemühungen für mehr Entbürokratisierung unverständlich.

Eine Beibehaltung einiger GIMPI-Meldeattribute könnte dazu führen, dass man sich beim europäischen Framework (AnaCredit) national noch weiter vom Standard entfernt. Zwar ist es für die ca. 30 der GIMPI-Meldepflicht unterliegenden Banken positiv, dass die GIMPI-Meldepflicht

wegfällt. Für die weiteren 120 Banken ist es jedoch unverständlich, dass hier weitere GKE-Melddaten übermittelt werden sollen. Dies würde diametral den Bemühungen der Entbürokratisierung (zB Omnibus-Initiative auf EU-Ebene) widersprechen. Bei europäischen Frameworks sollte aus methodischer Sicht national so wenig wie möglich vom europäischen Standard abgewichen werden, falls kein klarer Mehrwert für die AT-Banken entsteht, um das operationelle Risiko und Mehrkosten zu mitigieren. Nationale Änderungen an europäischen Frameworks verursachen erhöhte Kosten, Risiken und Umsetzungsaufwände, da jede kleine Abweichung von EU-Standards/EBA-Anforderungen und -Definitionen bedeutet, dass ein separates österreichisches Modul gewartet und im Rahmen des Releasemanagements/ Anforderungsmanagements behandelt werden müsste. Die Kreditwirtschaft könnte dadurch nicht mehr von europäischen Standardisierungsbemühungen profitieren, sondern es würden immer mehr nationale Besonderheiten entstehen, die auch zu Lock-in Effekten und strategischen Risiken führen können.

Referent: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

STREICHUNG DER BESONDEREN 1-JÄHRIGEN VERÖFFENTLICHUNGSFRIST IM IMMOINVFG

Besonders erfreulich ist, dass noch kurzfristig erreicht werden konnte, dass im Immobilien-Investmentfondsgesetz die Veröffentlichungsfrist für Änderungen der Fondsbestimmungen auf 3 Monate vereinheitlicht wurde (die besondere 1-jährige Veröffentlichungsfrist in § 43a (2) letzter Satz ImmoInvFG wird gestrichen). Damit wurde Zeit gewonnen, um die Diskussion zur Einführung eines verhältnismäßigen Freibetrags bzw. zur Verkürzung der Mindestbehalte-/Kündigungsfrist sachlich weiterzuführen. *Die Bundessparte bringt sich weiterhin aktiv in diesen politischen Prozess ein und argumentiert nachdrücklich, dass die Einführung eines Freibetrags im ImmoInvFG Kund:innen und Marktteilnehmern Flexibilität bringt, Kleinanleger:innen ausreichend Liquidität gewährleistet und die Umsetzung eines Punktes im aktuellen Regierungsprogramm darstellt.*

Referent: Tugce Aslan/DW 3548

KLEINBANKEN-VORSCHLAG VON BAFin/BUNDESBANK

Ende August haben die deutsche Aufsichtsbehörde BaFin und die Bundesbank Vorschläge für eine grundlegende Neuausrichtung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen für kleine und mittelgroße Institute veröffentlicht. Diese werden nun auf EU-Ebene diskutiert.

Im Kern geht es darum, ob bei Instituten mit traditionellen Geschäftsmodellen auf die risikogewichtete Eigenkapitalquote verzichtet und stattdessen freiwillig nur noch eine Leverage Ratio (genaue Höhe noch offen) als Kennziffer herangezogen werden könne. Dadurch sollen robuste Kapitalanforderungen weiterhin gewährleistet werden.

Der vereinfachte Regulierungsrahmen soll für folgende Banken möglich sein:

- Bilanzsumme unter 10 Mrd. EUR
- 75% der Assets / Liabilities im EWR
- Kein großes Handelsbuch
- Banken mit „ungewöhnlich hohen Zinsänderungsrisiken“ (IRRBB) sollen nicht unter das Regime fallen.
- Ausschluss von Banken mit Exposure in Krypto-Vermögenswerten
- Institute, die Dienstleistungen im Zahlungsverkehr, der Abwicklung und Verrechnung im Wertpapiergeschäft oder die Verwahrung von Wertpapieren anbieten, sollen vom neuen Regime ausgeschlossen sein.

Was die Liquidität betrifft, so würde der deutsche Vorschlag die LCR unangetastet lassen. Hingegen könnte die NSFR durch einfachere Konzepte wie zB einem Loan-to-Deposit-Limit ersetzt werden. Auch das Pufferregime soll überdacht werden.

Die Alternativregulierung soll gem. BaFin und Bundesbank nicht automatisch greifen. Kleine Institute, die sich qualifizieren, sollen selbst entscheiden, ob sie für das vereinfachte Regelwerk votieren.

Die Bundessparte steht dem Projekt positiv gegenüber, wenngleich gegenüber dem BMF betont wurde, dass die BaFin-Vorschläge nur ein erster Diskussionsvorschlag sein können. Angesichts der Erfahrungen etwa auch im Bereich der Einlagensicherung, sind differenziertere Kriterien für die Anwendung der Erleichterungen vorzusehen.

Referent: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

BANKENAUF SICHT

CMDI - ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Status:

- *Anfang November wurde im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Abstimmung über die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) erzielte vorläufige Einigung durchgeführt; Link: [Abstimmungsergebnis](#).*
- *Nächster Schritt ist, dass es auf die Tagesordnung eines Plenums des Europäischen Parlaments gesetzt wird - aktive Abstimmung darüber aber nur auf aktive Anfrage durch MEPs, andernfalls gilt es als angenommen. Im Rat wird die vorläufige Einigung ebenso noch von einer Ratsformation durch die Minister abgestimmt werden müssen - vermutlich als A-Punkt, also ohne vorgesehene Diskussion. Dies kann in jeglicher Ratsformation geschehen und muss nicht unbedingt durch die Wirtschafts- und Finanzminister erfolgen.*
- *Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind und die Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen erfolgt ist, kann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.*

Am 25. Juni 2025 kam es zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission über die EU-Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung des Rahmens für Krisenmanagement und Einlagensicherung in der BRRD und DGSD (sogen. CMDI-Review). Der im April 2023 von der EU-Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung (die finalen Texte liegen noch nicht vor) dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet.

Wesentliche Aspekte der Einigung

Durch die Reform wird das Abwicklungsverfahren insofern geändert, als potentiell mehr Banken in das BRRD-Abwicklungsregime fallen können. Unter gewissen Voraussetzungen wird die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungssysteme haben und zwar, wenn nach einem Bail-In der 8 %-Schwellenwert nicht erreicht werden kann, der notwendig ist, um auf die Mittel des EU-Abwicklungsfonds SRF zugreifen zu können. Auf Basis der geltenden BRRD ist eine zwingende Gläubigerbeteiligung von 8 % vorgesehen, bevor Mittel aus dem SRF verwendet werden dürfen. In Zukunft kann die Einlagensicherung herangezogen werden, um diesen Gap zu füllen. Um die Finanzstabilität zu gewährleisten und die Marktdisziplin aufrechtzuerhalten, **hat man sich jedoch darauf geeinigt, dass die Verwendung von Einlagensicherungsmitteln zusätzlichen Hürden (Safe Guards) unterliegt**, um unbeabsichtigte Folgen (Moral Hazard) zu vermeiden und insbesondere sicherzustellen, dass soweit wie möglich ein **Bail-In der Anteilseigner und Investoren zur Anwendung gelangt**. Ob die Safe Guards - in der Ratsposition war von mind. 6,5 % effektivem Bail-In die Rede - ausreichend sind, muss nach Vorliegen der finalen Texte noch genauer evaluiert werden.

Dem Vernehmen nach wird ein absoluter Cap beim Zugriff auf Einlagensicherungsmittel mit 62,5 % des Target Levels des DGS (1 % der gedeckten Einlagen) vorgesehen. Hier soll es jedoch unterschiedliche Regeln für Banken mit Bilanzsumme unter und über 30 Mrd. EUR geben.

Public Interest Assessment (PIA)

Ein Abwicklungsverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (Risiken für Finanzmarktstabilität). Der neue CMDI-Rahmen legt die Bedingungen fest, wie die bestehende PIA von den Abwicklungsbehörden durchgeführt werden sollte. Erweitert werden die Kriterien, nach denen eine Abwicklung Vorrang vor einer Liquidation (herkömmliches Insolvenzverfahren) hat, wenn dies der Finanzstabilität und dem Schutz der Einleger besser dient. Dadurch wird eine positive PIA für eine Bank wahrscheinlicher, aber es wird laut Presseaussendung des Rates weiterhin sichergestellt, dass die Liquidation in den meisten Fällen, insbesondere bei kleinen und mittleren Banken, die Standardoption für die Abwicklung insolventer Banken bleibt.

Rangfolge der Forderungen / Super Priority der Einlagensicherungen bleibt bestehen

Positiv ist, dass die bevorrechtigte Stellung der Einlagensicherungen im Insolvenzfall im Wesentlichen bestehen bleibt. Mit dem Erhalt der sogen. Super Preference der Einlagensicherungen kann einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test, wo es für DGS oftmals günstiger sein wird, dass die Insolvenz beschritten wird, als ein Institut nach der BRRD abzuwickeln), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert wird.

Institutional Protection Schemes (IPS)

Dem Vernehmen nach wurde auf die Funktionsweise von IPS, die im Regelfall auch als DGS fungieren, Rücksicht genommen, insofern, als eine Trennung der Mittel von DGS und IPS in IPS vorgesehen werden kann.

Referent: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

BASEL IV

Status:

- *Das CRD VI-Umsetzungsgesetz befindet sich immer noch in politischer Koordinierung.*
- *Die CRD VI-Richtlinie ist bis zum 11.1.2026 in nationales Recht umzusetzen.*
- *Die Bundessparte hat ihre wesentlichen Anliegen hierzu an BMF und politische Entscheidungsträger herangetragen; insbesondere*
 - *Ad Meldepflicht „prudenziell relevante Transaktionen“ (§ 22c ff. BWG): Es braucht eine Klarstellung (Übergangsbestimmung), dass sich die neue Regelung nur auf Sachverhalte bezieht, die nach In-Kraft-Treten verwirklicht werden.*
 - *Die in § 73 (1c) BWG vorgesehene Anzeigeverpflichtung bei Inhabern von Schlüsselfunktionen ist überschießend und würde einen extrem hohen bürokratischen Zusatzaufwand erzeugen. Mit der Anzeigepflicht würde man in AT klar über die erforderliche Umsetzung in der CRD VI hinausgehen. Das wäre konträr zu den derzeitigen Bestrebungen nach Simplifizierungen und Entbürokratisierungen auf EU und nationaler Ebene. Zudem würde sich auch für die Aufsicht den Aufwand massiv erhöhen, die Flexibilität aber reduziert und dem Ziel einer mehr risikobasierten Aufsicht widersprochen werden.*

Die CRR III ist bekanntlich am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate.

EBA für Leitlinien zur neuen Risikopositionsklasse der Acquisition, Development, and Construction (ADC)-Exposures gemäß Art 126a CRR III

Anfang Juli hat die EBA die neuen ADC-Leitlinien veröffentlicht, die, sobald sich die FMA compliant erklärt (wovon auszugehen ist), zwei Monate nach Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen in Kraft treten werden. Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf kann festgehalten werden, dass durch intensive Bemühungen der Bundessparte folgende Verbesserungen erreicht werden konnten:

- Beim zweiten Schwellenwert zur Anwendung des begünstigten 100 %-Risikogewichts (neben 50 % Vorverkaufs- und Vormietverträge mit einer Barkaution von mindestens 10 % des

Verkaufspreises) soll nun ein Eigenkapitalanteil von 25 % des Werts der Wohnimmobilie bei Fertigstellung (statt 35 % wie ursprünglich von der EBA vorgeschlagen) ausreichend sein (Rz 19).

- Größere Flexibilität und Erleichterungen beim gemeinnützigen Wohnbau in Abschnitt 6 (insb reduzierter Eigenmittelanteil von 20 % - siehe Rz 24 lit a).

Basel IV-Implementierung in EU einem Review unterziehen

Angeichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr verschoben hat (geplantes In-Kraft-Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, z.B. bei Krediten an Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-Grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65 % RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100 % RWA. Diese Übergangslösung sollte als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft, so z.B. bei den **Leitlinien zum Retail-Granularitätskriterium**: um als Retail-Exposure eingestuft zu werden und das niedrigere RWA iHv 75 % verwenden zu können, soll laut Basel IV kein Kredit mehr als 0,2 % des gesamten Retail-Portfolios einer Bank ausmachen; die CRR sieht dazu EBA-Leitlinien vor, weil das harte Basel IV-Kriterium, das kleinere Banken benachteiligt hätte, nicht in die CRR übernommen wurde. Im Konsultationsentwurf hat die EBA jedoch versucht diese weichere CRR-Vorgabe zu unterlaufen und ein de facto hartes Kriterium zu formulieren, wonach 90 % der Retail-Kredite das harte 0,2 % Kriterium erfüllen müssen. Die Bundessparte hat hier eine entsprechend kritische Stellungnahme eingebracht. Dem Vernehmen nach werden die Leitlinien im November im zuständigen EBA-SCRePOL-Gremium nochmals diskutiert, bevor sie bis Ende des Jahres veröffentlicht sein sollten. [Dieser Punkt wird auch im Rahmen des nächsten Forum Europäische Bankenaufsicht thematisiert werden.](#)

Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5 % sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun - wie es aussieht - Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen. Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-Banken besser kapitalisiert (16,5 % Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5 % Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Banken Krisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.

Referent: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

KAPITALMARKT

ESMA - VERÖFFENTLICHUNG GEMEINSAMER EUROPÄISCHER PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2025 (ECEP)

Die ESMA hat kürzlich ihre jährliche [ECEP-Erklärung](#) (European Common Enforcement Priorities, ECEP) veröffentlicht, in der die [gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte](#) für die

Jahresfinanzberichte 2025 börsennotierter Emittenten dargelegt werden. In ihrer ECEP-Erklärung fordert die ESMA die Emittenten auf, sich in ihren Jahresfinanzberichten für 2025, neben allgemeinen Überlegungen, auch auf die folgenden Bereiche zu konzentrieren:

- **IFRS-Jahresabschlüsse:**
 - Geopolitische Risiken und Unsicherheiten
 - Segmentberichterstattung
- **Nachhaltigkeitsberichterstattung:**
 - Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Berichterstattung entsprechend den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)
 - Umfang und Struktur der Nachhaltigkeitsberichte
- **Europäisches einheitliches elektronisches Format (ESEF) für die digitale Berichterstattung:**
 - Häufige Fehler bei der Einreichung von ESEF-Berichten in der Kapitalflussrechnung

Die diesjährigen Schwerpunkte bekräftigen das Engagement der ESMA für Vereinfachung und Entlastung bei gleichzeitiger Beibehaltung eines starken Fokus auf Anlegerschutz und Marktstabilität. Darüber hinaus unterstreicht die Erklärung die Bedeutung der Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen, der jüngsten Entwicklungen im Bereich der IFRS und der konsistenten Verwendung alternativer Leistungskennzahlen.

Die ESMA hat außerdem eine Untersuchung zu den Praktiken der europäischen Emittenten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung für 2024 gemäß ESRS Set 1 veröffentlicht. Darin werden die Angaben zum doppelten Wesentlichkeitsbewertungsprozess und dessen Ergebnisse untersucht und Einblicke in die Prioritäten der Durchsetzung und künftige regulatorische Verbesserungen gegeben.

Nächste Schritte:

Emittenten, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden sollten die Themen und Empfehlungen bei der Erstellung, Prüfung und Überwachung der Jahresabschlüsse 2025 berücksichtigen. Emittenten sollten die Empfehlungen unter Berücksichtigung ihrer Wesentlichkeit und Relevanz für die Geschäftstätigkeit und den Jahresabschluss des jeweiligen Emittenten berücksichtigen.

Referentin: Tugce Aslan/Katharina Ortner/DW 3548

BEGUTACHTUNG DES ENTWURFES EINES FINANZMARKTSAMMELGESETZES

Im Juni wurde der Begutachtungsentwurf zum Finanzmarktsammelgesetz betreffend unterschiedlicher EU-Rechtsakte veröffentlicht (Output-Floor konsolidiert, EU-Green Bond, Begleitgesetzgebung zu Instant Payments und zur ESAP-Verordnung). Die politischen Abstimmungen dazu laufen nach wie vor. Eine nach dem BMF-Begutachtungsverfahren eingefügte Anhebung des FMA-Kostendeckels in § 69a BWG und § 271 VAG wird entschieden abgelehnt, nachdem der Kostendeckel für Banken bereits 2022 um 25% angehoben worden war. Gerade in einem wirtschaftlich besonders fordernden Umfeld ist der über die Jahre konstante deutliche Anstieg bei den Aufsichtskosten kritisch zu hinterfragen. Politisch ist diese Thematik nach wie vor nicht final entschieden.

Referentin: Tugce Aslan/DW 3548

SUSTAINABLE FINANCE

OMNIBUS-INITIATIVE - NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD) UND SORGFALTPFLICHTEN (CSDDD)

Status:

- Das Plenum des EU-Parlaments hat in seiner Abstimmung am 22. Oktober das vom [Rechtsausschuss am 13. Oktober verabschiedete Mandat für Trilog-Verhandlungen](#) zu vereinfachten Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und Sorgfaltspflichten (CSDDD) abgelehnt.
- Die Abgeordneten haben auf der Plenartagung am 13. November über die Verhandlungsposition zu diesem Legislativvorschlag abgestimmt und die das Verhandlungsmandat des Parlaments angenommen, sodass die Trilogverhandlungen mit dem Rat und der Kommission aufgenommen werden können. Ziel ist es, eine Einigung über dieses Dossier noch bis Ende 2025 zu erzielen.

EU-Parlament

Nach der Ablehnung des vom Rechtsausschuss angenommenen Mandats am 13. Oktober hat das EU-Parlament in der Plenarsitzung am 13. November seine **Verhandlungsposition zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten für Unternehmen angenommen**. Die erste Trilogverhandlung mit dem Rat und der EU-Kommission soll am 18. November stattfinden.

Die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** soll vereinfacht werden und nur größere Unternehmen betreffen. Die **CSRD** soll künftig nur noch für Unternehmen mit mindestens 1.750 Beschäftigten und einem Jahresnettoumsatz von mindestens 450 Mio. Euro gelten. Die Berichtsstandards sollen weiter vereinfacht und reduziert werden und weniger qualitative Angaben erfordern. Darüber hinaus ist vorgesehen, die branchenspezifische Berichterstattung künftig auf freiwilliger Basis auszugestalten. Kleine Unternehmen werden gegenüber ihren größeren Geschäftspartnern geschützt, indem Letztere keine Angaben einfordern dürfen, die über die in den freiwilligen Standards vorgesehenen Berichtsinhalte hinausgehen.

Im Rahmen der **CSDDD** sollen die **Sorgfaltspflichten** künftig nur für Unternehmen mit **mehr als 5.000 Beschäftigten** und einem **Jahresnettoumsatz von mindestens 1,5 Milliarden EUR** gelten. Bei einer Verletzung der Sorgfaltspflichten ist die Verhängung von Geldbußen vorgesehen, deren Ausgestaltung auf der Grundlage von Leitlinien der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten erfolgen soll. Ein unionsweit harmonisiertes zivilrechtliches Haftungsregime wird hingegen nicht geschaffen, sodass Unternehmen allein nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zivilrechtlich haftbar sind.

Zudem müssen die Unternehmen künftig keinen Übergangsplan mehr vorlegen, um ihr Geschäftsmodell mit den Zielen des [Pariser Klimaabkommens](#) in Einklang zu bringen.

Ein neues digitales Portal soll Unternehmen kostenlosen Zugang zu Vorlagen, Leitlinien und Informationen über alle EU-Berichtspflichten bieten.

Rat

Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben sich am 24. Juni auf das **Verhandlungsmandat des Rates** zur Vereinfachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU geeinigt. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und zur Sorgfaltspflicht (CSDDD) zu vereinfachen, indem der Berichtsaufwand verringert und die Auswirkungen der Verpflichtungen auf kleinere Unternehmen begrenzt werden soll.

Der Vorschlag ist Teil des „Omnibus I“-Pakets, das die Kommission am 26. Februar 2025 zur Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Nachhaltigkeit angenommen hat. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft hat der Rat diesem Vorschlag höchste Priorität eingeräumt, um den EU-Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten zu bieten.

In Bezug auf die CSRD schlug die Kommission vor, die Schwelle für die Anzahl der **Beschäftigten auf 1000** anzuheben und börsennotierte KMU aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen. In seinem **Mandat fügte der Rat eine Nettoumsatzschwelle von über 450 Millionen Euro hinzu, um die Berichtslast für Unternehmen weiter zu verringern**. Das Mandat des Rates enthält auch eine **Überprüfungsklausel hinsichtlich einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs, um eine angemessene Verfügbarkeit von Informationen zur Nachhaltigkeit von Unternehmen sicherzustellen**.

In Bezug auf die CSDDD enthält der Standpunkt des Rates die folgenden wesentlichen Elemente:

- **Geltungsbereich**

Während der Geltungsbereich der CSDDD nicht unter den Vorschlag der Kommission fiel, **erhöht der Rat die Schwellenwerte auf 5000 Mitarbeiter und 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz**. Nach Ansicht des Rates können solche größten Unternehmen den größten Einfluss auf ihre Wertschöpfungskette ausüben und sind am besten in der Lage, die Kosten und Belastungen von Sorgfaltspflichten zu tragen.

- **Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen**

In der Regel beschränkt der Vorschlag der Kommission die Sorgfaltspflichten auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens, die seiner Tochtergesellschaften und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“). Das Mandat des Rates verlagert den Schwerpunkt von einem unternehmensbasierten Ansatz auf einen **risikobasierten Ansatz**, der sich auf Bereiche konzentriert, in denen tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Unternehmen sollten nicht mehr verpflichtet sein, eine umfassende Bestandsaufnahme durchzuführen, sondern stattdessen eine allgemeinere Bestandsaufnahme vornehmen. Um eine erheblichere Entlastung zu erreichen, **behält der Rat die Beschränkung der entsprechenden Verpflichtungen auf die „Tier 1“ bei**. Die betroffenen Unternehmen sollen ihre Bemühungen auf vernünftigerweise verfügbare Informationen stützen. Um einen angemessenen Schutz der politischen Ziele zu gewährleisten, stellt das Mandat des Rates sicher, dass die Identifizierungs- und Bewertungsverpflichtungen ausgeweitet werden, wenn objektive und überprüfbare Informationen auf negative Auswirkungen über die direkten Geschäftspartner hinaus hindeuten. Darüber hinaus fügt das Mandat des Rates eine **Überprüfungsklausel** hinzu, die eine **mögliche Ausweitung dieser Verpflichtungen über die „Stufe 1“ hinaus** vorsieht.

- **Bekämpfung des Klimawandels**

Der Vorschlag der Kommission vereinfacht die Bestimmungen zu Übergangsplänen für den Klimaschutz, indem er sie an die CSRD angleicht. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Pläne wird durch eine Klarstellung ersetzt, dass dieser **Übergangsplan** die Beschreibung der (geplanten und ergriffenen) Umsetzungsmaßnahmen umfasst. Darüber hinaus beschränkt der Rat die Verpflichtung für Unternehmen auf die Verabschiedung eines Übergangsplans zur Eindämmung des Klimawandels und ermächtigt die Aufsichtsbehörden, Unternehmen bei der Konzeption und Umsetzung dieser Pläne zu beraten. Um die Belastungen weiter zu verringern und den Unternehmen ausreichend Zeit für angemessene Vorbereitungen zu geben, **verschiebt der Rat auch die Verpflichtung zur Verabschiedung von Übergangsplänen um zwei Jahre**.

- **Zivilrechtliche Haftung**

Die Kommission schlägt vor, die EU-weit harmonisierte Haftungsregelung und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Haftungsvorschriften in Fällen, in denen das anwendbare Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, zwingend anzuwenden sind, zu **streichen**. Das Mandat des Rates behält den Vorschlag der Kommission in dieser Hinsicht bei.

- **Umsetzung**

Das Mandat des Rates **verschiebt** auch die Umsetzungsfrist für die CSDDD **um ein Jahr auf den 26. Juli 2028**.

Referentin: Tugce Aslan/DW 3548

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

INSTANT PAYMENT-REGULATION

Die „EU Instant Payment-Verordnung“ ist bekanntlich am 8. April 2024 in Kraft getreten und gelangt schrittweise zur Anwendung. *Seit dem 9. Oktober 2025 gelten nun weitere Bestimmungen, insbesondere zu Echtzeitüberweisungen (Instant Payments) im SEPA-Raum sowie zur Empfängerüberprüfung (Verification of Payee).* Die österreichische Kreditwirtschaft informiert seit längerem ihre Retail- und Kommerz-Kund:innen mit einer **gemeinsamen Kommunikation** über die bevorstehenden Änderungen im täglichen Zahlungsverkehr, um etwaige Missverständnisse und diesbezüglichen Fragen bereits im Vorfeld gezielt zu adressieren. In umfangreicher Medienarbeit der Bundessparte im Oktober, wurde versucht ein realitätsnahes Bild dieser gewaltigen Umstellung in der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung

Aufgrund der Umsetzung der Instant-Payments-Verordnung war eine Anpassung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung notwendig. Die Bundessparte konnte eine rechtssichere Klarstellung in Form einer Ausnahmenbestimmung für Bankgeschäfte in Z 24a erreichen (siehe [BGBl.II 220/2025](#)).

Weitere Informationen sowie die gemeinsame Kommunikation der Kreditwirtschaft sind auf der [Homepage](#) der Bundessparte abrufbar.

Referentin: Tugce Aslan, Birgit Ball-Bürger/DW 3548

PSD 3 / PSR - VERHANDLUNGSMANDAT DES RATS

Die EU-Kommission legte im Juni 2023 ihre Vorschläge zur Modernisierung der EU-Zahlungsdienste vor (**Payments Package**: Payment Services Regulation, Payment Services Directive 3), mit dem Ziel, Zahlungsbetrug zu reduzieren, technologische Innovationen zu fördern, Verbraucher besser zu schützen und die Transparenz bei Gebühren zu erhöhen. Diese Initiative ist Teil der Digital Finance Strategy, die darauf abzielt, europäische Innovation zu fördern und bessere Finanzprodukte für Verbraucher zu entwickeln, insbesondere für Menschen, die bisher keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen hatten.

Nachdem auch der Rat im Juni 2025 sein Verhandlungsmandat ([PSR](#), [PSD3](#)) angenommen hat, konnten im Juli 2025 die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission (Trilog) aufgenommen werden. Das EU-Parlament hatte seine Positionierung bereits im April 2024 verabschiedet: [PSR](#), [PSD3](#).

Position der Bundessparte

Insbesondere die **Regelung des Art. 59 PSR wird äußerst kritisch betrachtet**, wonach das Recht auf Rückerstattung auf Fälle von "Spoofing" ausgeweitet werden soll, bei denen Betrüger vorgeben, von der Bank eines Kunden zu sein. Es ist weder nachvollziehbar noch im Sinne einer wirksamen Betrugsprävention, der Bank die alleinige Haftung aufzuerlegen. Eine derartige Haftungsübertragung würde ein unverhältnismäßiges und unangemessenes Haftungsregime schaffen. Unklar ist, wie diese Bestimmung Betrug effektiv verhindern würde: Im Gegenteil, es besteht die Gefahr, dass die Kunden geradezu zur leichtfertigen Preisgabe von Daten verleitet werden, da die Bank für sämtliche Schäden haften soll, wenn der Betrogene angibt, der Betrüger habe sich als die Bank des Kunden ausgegeben und dabei Kommunikationskanäle genutzt, die der Bank des Kunden zugeordnet sind.

Wesentlicher Inhalt

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen ein **umfassendes Anti-Betrugsrahmenwerk** schaffen, um neuartige Zahlungsbetrugsformen wie Spoofing-Betrug zu bekämpfen. Zahlungsdienstleister sollen künftig **Betrugsinformationen untereinander austauschen** und ein System einführen, das die IBAN-Nummer mit dem Kontonamen abgleicht, bevor eine Überweisung erfolgt (verification of payee bzw. Empfängerüberprüfung). Diese Vorgabe steht im Einklang mit der EU Instant Payment-

Verordnung, die Kreditinstitute im EWR-Raum ab dem 9. Oktober 2025 verpflichtet, eine Empfängerüberprüfung für jede SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung in Euro noch vor der Autorisierung der Zahlung durchzuführen. Das Verhandlungsmandat des Rates erweitert die Betrugsprävention, indem auch **Internet- und Messaging-Dienste einbezogen** werden. Zudem wird klargestellt, dass Verbraucher nicht durch betrügerisches Verhalten benachteiligt werden dürfen. Die neuen Vorschriften sollen mit den EU-Datenschutzrichtlinien übereinstimmen. Zusätzlich wird mehr Transparenz bei Geldautomaten geschaffen, indem alle Gebühren und Wechselkurse vor einer Transaktion angezeigt werden müssen. Auch Zahlungskartengebühren werden transparenter geregelt.

Die Vorschläge sollen die **EU-Zahlungsdienstlandschaft an innovative Zahlungsmethoden** anpassen. Dadurch sollen Zahlungsauslösedienstleister und Informationsdienstleister besseren Zugang zu notwendigen Bankkontodaten erhalten, um innovative Dienstleistungen anzubieten. Während der Rat technologische Innovationen unterstützt, befürwortet er gleichzeitig Schutzmaßnahmen zur Betrugsprävention.

Referentin: Tugce Aslan/DW 3548

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das **DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar** und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die FMA insbesondere neue IKT-Systeme zur Verarbeitung von Meldungen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und zu von Finanzunternehmen zu übermittelnden Informationsregistern über die eingesetzten IKT-Drittdienstleister eingerichtet. Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete **Website** dient dabei als **zentrale Informationsplattform**, um alle relevanten Informationen (Veranstaltungen, Informationsschreiben, Checklisten, FAQs) und aufsichtsrechtlichen Erwartungen (zB Publikation „Reden wir über Aufsicht“) hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen. Zudem verweist die FMA auf die **DORA-Website der ESAs**, auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird.

Die EU-Kommission hat kürzlich die **letzte noch ausstehende DORA-relevante RTS zur Unterauftragsvergabe im Amtsblatt der EU veröffentlicht**. Somit liegt nun der vollständige DORA-Rechtsrahmen vor, sodass Marktteilnehmer sämtliche DORA-Anforderungen vollständig umsetzen können (12 Level-II Rechtsakte in Form von RTS und ITS sowie 2 ESA-Leitlinien):

- 2.7.2025 - (EU) 2025/532 Untervergabe von IKT-DL
- 18.6.2025 - (EU) 2025/1190 Bedrohungsorientierte Penetrationstests (TLPT)
- 24.3.2025 - (EU) 2025/420 Joint examination team
- 20.2.2025 - (EU) 2025/301 Meldung von IKT-Incidents und (EU) 2025/302 Template IKT-Incident Reporting
- 13.2.2025 - (EU) 2025/295 Harmonisierung der Überwachung
- 2.12.2024 - (EU) 2024/2956 Template Informationsregister
- 25.6.2024 - (EU) 2024/1772 Klassifizierung von IKT-Vorfällen, (EU) 2024/1773 Leitlinie IKT-DL, (EU) 2024/1774 IKT-Risikomanagement
- 17.7.2024 - Guideline JC 2024-36 Zusammenarbeit der ESAs
- 5.6.2024 - Guideline JC 2024-34 Kosten & Verluste von IKT-Incidents
- 30.5.2024 - (EU) 2024/1502 Einstufungskriterien kritischer IKT-DL und (EU) 2024/1505 Überwachungsgebühren bei IKT-DL

Referentin: Tugce Aslan/DW 3548

DIGITALER EURO

Gesetzgebung

Am 28. Juni 2023 hat die EU-Kommission ihren Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euro veröffentlicht. Seither haben sich nicht nur die Ko-Gesetzgeber mit der Thematik befasst, auch die Planungen der EZB schritten weiter voran.

- **Parlament**

Ende Oktober hat der Berichterstatter des EU-Parlaments, MdEP Fernando Navarrete Rojas, die Berichte zum Single-Currency-Paket veröffentlicht und Anfang November im ECON-Ausschuss des Parlaments vorgestellt. Grundsätzlich bestätigen die Berichtsentwürfe zur Einführung des digitalen Euro die bisherige (kritische) Linie des Berichterstatters. Eine Abstimmung im Plenum ist für Mai 2026 vorgesehen.

Der Berichterstatter des EU-Parlaments schlägt unter anderem vor, dem Wholesale Digital Euro und dem Offline Digital Euro Priorität einzuräumen. Demnach soll die kontobasierte online Variante des digitalen Euro nur dann eingeführt werden, wenn keine paneuropäischen privatwirtschaftlichen Zahlungslösungen zur Verfügung stehen. MdEP Navarrete animiert so die privaten europäischen Zahlungsverkehrslösungen weiter zu expandieren und enger zusammenzuarbeiten und die Interoperabilität sicherzustellen, um die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittstaaten rasch zu verringern.

- **Rat**

Im Rat wird ein ambitionierter Zeitplan verfolgt, sodass geplant wird, bis Ende des Jahres 2025 eine Allgemeine Ausrichtung zu erzielen.

Die Bundessparte ist mit einem Schreiben an den Bundesminister für Finanzen herangetreten, mit dem Ziel, einer raschen Annahme der Allgemeinen Ausrichtung entgegenzutreten und mehr Zeit für die weitere Entwicklung europäischer privatwirtschaftlicher Bezahlösungen zu gewinnen.

Genehmigung durch den EZB-Rat zur Einleitung der nächsten Vorbereitungsphase

Die EZB beschleunigt die Arbeiten am digitalen Euro und hat Ende Oktober den Eintritt in die nächste Phase zur Vorbereitung des Digitalen Euros beschlossen und gleichzeitig den vierten abschließenden Fortschrittsbericht veröffentlicht. Diese Entscheidung des ECB Governing Council stellt den Abschluss der im November 2023 begonnen Vorbereitungsphase dar. Ab nun befindet sich das Projekt in der „technical readiness“-Phase. Aufbauend auf der Vorbereitungsphase, die von November 2023 bis Oktober 2025 lief, sollen nun die technischen Arbeiten fortgeführt werden. Laut der EZB könnte der digitale Euro im Jahr 2029 ausgegeben werden, sofern die europäischen Ko-Gesetzgeber die Verordnung im Laufe des Jahres 2026 annehmen. Zur Vorbereitung einer potenziellen Ausgabe des digitalen Euro plant die EZB ein Pilotprojekt und erste Transaktionen schon früher - möglicherweise bereits ab Mitte 2027.

Institutioneller Governance-Rahmen / Rat und EZB

Im September wurde eine politische Einigung über den institutionellen Governance-Rahmen erzielt, der die Rollen der EZB und des Rates bei der Ausgabe des digitalen Euro sowie bei der Festsetzung des Haltelimits festlegt.

Demnach kann der Entscheidungsprozess über die Ausgabe und das Holding Limit wie folgt aussehen:

- 1. Ankündigung vor mehr als 24 Monate vor der Ausgabe des d€
 - EZB: Bekanntgabe des vorgesehenen Ausgabetermins des d€ nach Diskussion im Europäischen Rat
- 2. Bericht und Empfehlung vor mehr als 12 Monate vor Ausgabe des d€:
 - EZB: Erstellung und Veröffentlichung eines technischen Berichts über die Grenzen für die Nutzung des digitalen Euros
 - EZB: Empfehlung an den Rat zur Festsetzung des Höchstbetrags für das Holding Limit (in Abstimmung mit der Kommission).
- 3. Entscheidung des Rates vor mehr als 6 Monate vor Ausgabe des d€:
 - Rat: Annahme oder Abänderung der Empfehlung der EZB mit verstärkter qualifizierter Mehrheit (72 % der Mitgliedstaaten, 65 % der EU-Bevölkerung) mittels einer Durchführungsentscheidung

- Erfolgt innerhalb von 6 Monaten keine Entscheidung, gilt der EZB-Vorschlag.
- 4. Entscheidung der EZB vor der Ausgabe des d€:
 - EZB: Entscheidung zur Ausgabe des digitalen Euros und Festlegung der Haltegrenze (unter Beachtung der ggf. durch den Rat gesetzten Höchstgrenzen).
 - Falls keine Entscheidung des Rates vorliegt, kann die EZB trotzdem den digitalen Euro einführen und die Haltegrenze setzen.
- Spätere Anpassungen:
 - EZB kann dem Rat nach Einführung eine Empfehlung zur Änderung des Holding Limits vorlegen.
 - Wird diese weder angenommen noch abgeändert, bleibt das bestehende Limit bestehen.

Referentin: Tugce Aslan/DW 3548

STEUERRECHT

DAC8-UMSETZUNG IM RAHMEN DES BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZES

- *Die politische Koordinierung des Paketes dauert noch an.*
- *Ob eine ordentliche Begutachtung oder lediglich eine Ausschussbegutachtung erfolgen wird, bleibt abzuwarten.*

Teil der nationalen Umsetzung der DAC 8 Richtlinie sind Änderungen im Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG). Mit den vorgeschlagenen Änderungen des GMSG sollen die jüngsten internationalen Entwicklungen beim automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten umgesetzt werden.

Es werden aber auch zahlreiche Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die gar nicht mit der Umsetzung der DAC8 in Zusammenhang stehen (Gold Plating) und deren Einführung zu erheblichem technischem und administrativem Mehraufwand für österreichische Kreditinstitute führen könnte; dies vor dem Hintergrund keines Mehrwertes für Kunden gegenüber der geltenden Rechtslage.

Die finanzbehördliche Überprüfung der Einhaltung der GMSG-Sorgfalts- und -Meldepflichten ist ein wesentliches Element für einen funktionierenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Die Bundessparte hat sich in diesem Zusammenhang stets für effiziente, verhältnismäßige und zweckorientierte Verfahren ausgesprochen. Dem VwGH liegen derzeit zentrale Fragestellungen betreffend die Verhältnis- und Zweckmäßigkeit dieser Verfahren zur Entscheidung vor.

Die Bundessparte bringt diese Anliegen laufend gegenüber den nationalen Entscheidungsträgern ein.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Status:

Auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde am 30. Mai 2025 ein neuer Vorabentscheidungsantrag in der Rechtssache C-360/25, Schoger II, registriert. Der Gegenstand betrifft staatliche Beihilfen und wurde vom österreichischen Bundesfinanzgericht (BFG) eingereicht. Es handelt sich hierbei um eine erneute Vorabentscheidungsfrage des BFG zur Zwischenbankbefreiung, nachdem der EuGH den ersten Antrag des BFG in der Rechtssache C-460/24, Schoger, am 5. Mai 2025 wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen hatte. Der neue Antrag des BFG kann auf der EU-Website der CURIA (unter „Rechtsprechung“) eingesehen werden.

Link: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG wollte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 das Vorabentscheidungsersuchen des BFG **wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen**.

Der Gerichtshof kritisiert insbesondere das Fehlen von Angaben, die es ermöglichen das Vorliegen eines Zusammenhanges zwischen dem beim vorlegenden Gericht anhängigen konkreten Rechtsstreit und den Vorschriften des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, zu überprüfen, da aus der Vorlageentscheidung in keiner Weise hervorgeht, dass der Ausgangsrechtsstreit über die Erhebung der Umsatzsteuer die Anwendung der Befreiung betrifft. Hervorgehoben wird auch, dass die von der Befreiung betroffenen Leistungen nicht Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind.

Auf nationaler Ebene ist die Bundessparte nachhaltig um eine gesetzliche Lösung im Rahmen der Modernisierung der Organschaft bemüht. Die Aussichten sind, nicht zuletzt aufgrund der angespannten Budgetsituation wenig positiv.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO gilt seit dem 1. Juli 2025. Die AMLA hat ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2025 offiziell aufgenommen. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass die AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Änderungen durch die AML-VO: Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO: Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten. Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen. Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten.

Die AMLA hat mit den ESAs (EBA, ESMA, EIOPA) und der EZB ein Memorandum of Understanding („MoU“) gemäß Artikel 91 und 92 AMLA-VO unterzeichnet, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu stärken. Diese multilateralen Vereinbarungen sollen den Rahmen für die effiziente Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben festlegen. Sie zielen daher darauf ab, die aufsichtliche Konvergenz im gesamten Finanzsektor der EU zu fördern, den Austausch notwendiger Informationen zu ermöglichen und den sektorübergreifenden Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau zwischen den Aufsichtsbehörden in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Sie sind Teil des allgemeinen Kooperationsrahmens, den die AMLA in Bezug auf den Finanzsektor festlegen muss, und ein wichtiger Bestandteil der künftigen institutionellen Regelungen.

Next Steps

- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.
-

Insgesamt muss nachdrücklich versucht werden, zusätzliche Bürokratie aus dieser grundsätzlich positiven „Europäisierung“ zu vermeiden.

Allein die hohe Zahl delegierter Rechtsakte lässt neue Bürokratie erwarten.

Referentin: Katharina Ortner/DW 3857

EBA - STELLUNGNAHME ZU DEN SECHS AMLA-MANDATEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die EBA hat der Europäischen Kommission eine Stellungnahme zur Ausgestaltung des neuen EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) übermittelt. Im März letzten Jahres bat die Europäische Kommission die EBA um Beratung zu sechs Regulierungsmandaten, die die neue Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA) letztendlich übernehmen wird. Die Stellungnahme schlägt einen risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatz vor, der einen schnellen und effektiven Start der AMLA unterstützen soll. Die Instrumente müssen noch von der AMLA verabschiedet und von der Europäischen Kommission gebilligt werden. Die Bundessparte hat sich an der EBA-Konsultation zu den RTS-Entwürfen mit einer umfangreichen Stellungnahme beteiligt.

Referentin: Katharina Ortner/DW 3857

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Bei der laufenden FATF-Länderprüfung, die seit Oktober 2024 läuft, wurden von Mitte Juni bis zur ersten Juli-Woche im Rahmen des On-Site-Visits zahlreiche Interviews von verpflichteten Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und der Bundessparte durch das Prüftteam durchgeführt. Zur Vorbereitung der ausgewählten Banken und Versicherungen hat die Bundessparte eine Woche lang sogen. Mock-Interviews mit internationalen Trainern organisiert, um die betreffenden Mitarbeiter bestmöglich auf die FATF-Interviews vorzubereiten. Im Vorfeld wurden auch Case Studies für effektive Geldwäsche-Bekämpfung durch die Banken und Versicherungen ausgearbeitet. Der erste Draft des Prüfberichts wurde an die öffentlichen Stakeholder zur Kommentierung übermittelt. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilienreuhändler) geprüft werden.

Schwerpunktthemen der Länderprüfung:

- Risikoverständnis (Österreich als „Transitland“)
- grenzüberschreitende Sachverhalte
- Verfolgung komplexer Geldwäsche-Fälle
- Geldwäsche im Immobiliensektor
- Rolle Österreichs als regionales und internationales Finanzzentrum

- Rolle der Rechtsberufe bei Hochrisikotransaktionen
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Bargeld

Laut Rückmeldungen der Behörden und Ministerien war die Performance der österreichischen Finanzwirtschaft bei den Interviews sehr gut. Dies spiegelt auch der erste Berichtsentwurf der FATF wider. Die Wichtigkeit der FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Die Bundessparte befand sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und es gab fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen.

Referentin: Katharina Ortner/DW 3857

SONSTIGE THEMEN

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Aktueller Status:

- *Der Entwurf befindet sich nach wie vor in der politischen Koordinierung.*
- *Es ist nicht bekannt, wann das offizielle Begutachtungsverfahren startet, sodass die vorgesehene Umsetzungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann.*
- *Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.*

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) ist bis 20. November 2025 umzusetzen und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Begutachtung wurde noch nicht eingeleitet, sodass eine Umsetzung bis 20. November 2025 nicht mehr möglich ist.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Der Entwurf des BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen.

Jedoch wurde der Entwurf der Expertenebene vom Februar 2025, bevor er in die derzeit laufende politische Koordinierung gegangen ist, noch intensiv überarbeitet. Es finden sich darin einige Gold-Plating Vorschläge, die von der Bundessparte zurückgewiesen werden.

Wesentliche Inhalte des neuen VKrG 2026, die auf Basis der VKr-RL implementiert werden müssen:

- Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten.
- Diskriminierungsverbot und Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten.
- Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung - zukünftig strenges Kreditvergabeverbot bei mangelnder Bonität wie im HIKrG.
- Beim Einstellen einer Überschreitung (stillschweigend geduldete Überziehung) muss zukünftig eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Rückzahlung in 12 gleich hohen Monatsraten; bis dato kann Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schulderrlass.

Folgende kritische Punkte, die entweder Gold-Plating sind oder wo zumindest ein Mitgliedstaaten-Wahlrechte gezogen werden soll, sind im derzeitigen Entwurf enthalten:

- Verschärfung der Voraussetzungen des Terminverlusts in § 27 Abs. 3 (**Gold-Plating**): Fälligestellung offener Schuld nur dann, wenn der Verbraucher mit mind. 2 seit mind. 6 Wochen fälligen Raten und mit **mind. 5% des Gesamtkreditbetrags** in Verzug ist und der Kreditgeber unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt hat.

- Die strenger und über die Vorgaben der RL hinausgehenden Voraussetzungen für die Geltendmachung des Terminverlustes sollen auch im § 18 Abs. 3 HIKrG wortgleich übernommen werden, was abgelehnt wird.
- **Werbeverbote werden ausgeweitet**; jedoch wird vom Wahlrecht, zusätzliche Einschränkungen für die Werbung gemäß § 8 Abs. 5 vorzusehen, dank der intensiven Bemühungen der Bundessparte kein Gebrauch gemacht.
- Die Verzugszinsen sollen mit der Schadenshöhe begrenzt werden (§ 32 Abs. 5), basierend auf einem Wahlrecht der RL.
- Die Rückabwicklung von Krediten bei einem Verstoß gegen § 7 (ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung durch den Verbraucher ist die Gewährung eines Verbraucherkredits nicht zulässig) oder § 17 Abs. 6 (Kreditwürdigkeitsprüfung) wird für die Banken nachteilig geregelt, ohne sich auf eine bestimmte Vorbildregelung in der VKr-RL zu stützen (§ 31 / **Gold-Plating**); Die Regelung ist § 7 Abs. 2 WucherG, aber auch § 505d dt. BGB nachempfunden. Vorgeschlagen wird ein richterliches Mäßigungsrecht (Rückzahlungsbetrag mäßigen oder ganz erlassen).
- Verschärfung in § 14 Abs. 4 bei „Recht auf Vergessen“ iVm Versicherungen: der derzeitige Vorschlag ist überschießend und erscheint die Formulierung teils redundant aufgrund § 11a VersVG; es gibt ohnedies Einschränkungen in § 11a VersVG, wann Gesundheitsdaten verarbeitet werden dürfen. Zudem ist die jetzt vorgeschlagene Verschärfung auf 5 Jahre (im Vgl. zur VKr-RL - 15 Jahre) überschießend (**Gold-Plating**).

In der BMJ-Arbeitsgruppe, in der die Bundessparte vertreten war, war auch der Vorschlag eines Zinscaps bei Verzugszinsen diskutiert worden. Die Bundessparte hat sich hier intensiv dagegen ausgesprochen, auch mit Verweis auf die Wucherbestimmung im § 879 ABGB und ausreichende OGH-Judikatur zu missbräuchlich hohen Zinssätzen. Im derzeitigen Entwurf ist ein Zinscap nicht enthalten, was erfreulich ist.

Referent: Tugce Aslan/DW 3548

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Nunmehr wurden alle Themenbereiche diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend ein. Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt. Allein im Sinne der Rechtssicherheit ist eine Verkürzung unerlässlich.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Das Ziel der Überarbeitung ist, den bestehenden Rahmen für alternative Streitbeilegungsverfahren (ADR) zu aktualisieren, zu vereinfachen und zu erleichtern, um diese Verfahren leichter zugänglich, attraktiver und besser an das digitale Zeitalter angepasst zu machen. ADR bezieht sich auf außergerichtliche Verfahren, die zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern beitragen, in der Regel mit Hilfe einer neutralen dritten Partei.

Die Vereinbarung führt Fristen für Unternehmen ein, innerhalb derer sie ADR-Stellen zu bestimmten Fällen antworten müssen, und fördert eine engere Zusammenarbeit zwischen ADR-Stellen und Verbraucherschutzbehörden. Sie legt fest, wie automatisierte Systeme - wie künstliche Intelligenz, maschinelle Übersetzung und andere IT-Lösungen - eingesetzt werden sollten, um ADR-Verfahren effizienter zu gestalten, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen.

Beim dritten Trilog am 26. Juni 2025 erzielten die Mitgesetzgeber eine politische Einigung. Diese wurde am 16. Juli 2025 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt. Sie wurde am 25. September 2025 vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (EP) bestätigt. Der Text ist noch einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen und muss vom EP und Rat angenommen werden. Am 15. Dezember 2025 soll die 2. Lesung im Plenum des EP stattfinden.

Die neuen Vorschriften treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (4. Quartal 2025) in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben 26 Monate Zeit, um die neuen Vorschriften umzusetzen, 6 Monate danach werden die neuen Vorschriften anwendbar.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

ÜBERARBEITUNG EU-PAUSCHALREISE-RICHTLINIE

Die mit Vorlage des Kommissionsvorschlages 2023 eingeleitete Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie befindet sich in den Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und Europäischen Parlament. Es ist davon auszugehen, dass die dänische Ratspräsidentschaft einen Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2025 anstrebt.

Der Rat hatte bereits Ende 2024 seine Verhandlungsposition festgelegt, wobei positiv hervorzuheben ist, dass im Rat die von der Kommission vorgeschlagene Erweiterung der Pauschalreisedefinition mit einer 3- bzw 24- Stundenfrist, innerhalb der die Buchung einer zweiten Reiseleistung zum Entstehen einer Pauschalreise führen würde, auf Ablehnung gestoßen ist und gestrichen wurde. Entfallen soll nach der Auffassung des Rates generell auch die Kategorie der „verbundenen Reiseleistungen“ die 2015 mit der geltenden Pauschalreise-Richtlinie eingeführt wurde.

In der am 11. September 2025 erfolgten Abstimmung im Plenum des EP wurde die Position des IMCO-Ausschusses bestätigt. Das EP will ua zwar die sog. 3-Stunden-Regel streichen (hier deckt sich die Haltung mit jener des Rates), nicht aber die 24-Stunden-Regel. Ebenso wie der Rat, sieht auch die Haltung des EP eine Streichung der „verbundenen Reiseleistungen“ vor. Im Vergleich zum Vorschlag der Kommission sind zwar auch im EP gewisse Verbesserungen erfolgt, allerdings befürwortete - so wie zuvor der IMCO-Ausschuss - auch das Plenum des EP neue, bisher nicht im Vorschlag enthaltene Vorgaben, wie ua die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdemechanismus und umsatzbasierte Geldbußen.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

VERANSTALTUNGSHINWEISE

NEUE WEBINARE UND SEMINARE BEIM FINANZVERLAG

(Ermäßigung für Mitglieder der Bundessparte)

- Besteuerung von Kapitalvermögen am 20. November *Online Teilnahme möglich!*
- 28. WAG Tag am 24. November *Online Teilnahme möglich!*
- Verbraucherkreditrichtlinie am 25. November *Online Teilnahme möglich!*
- Aufsichtsanforderungen in Wertpapierfirmen (Modul 3) am 25. November
- Privatstiftungen und deren wirtschaftliche Eigentümer am 26. November
- Geldwäscheprävention - Strategien und Verfahren bei Gruppen am 3. Dezember
- Erwachsenenschutz: Erwachsenenvertretung und Vorsorgevollmachten am 12. Jänner 2026
- Bankenaufsichtsrecht kompakt 28. Jänner 2026
- Stiftungen, Treuhandschaften und WieREG am 9. März 2026 *Online Teilnahme möglich!*